

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Fachbereich: II
Fachdienst/ 61 Planung, Umwelt und
Serviceeinheit: Liegenschaften
Bearbeiter/in: Herr Vorkauf
Telefon: 03925 – 981 262
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 212
E-Mail: henry.vorkauf@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
RPM-Gr

Ihre Nachricht
15.07.2016

Unser Zeichen
611902

Datum
09. 12. 2016

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Groß,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.07.2016 unterrichteten Sie die Stadt Staßfurt, dass durch die Regionalversammlung (RV) der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) am 02.06.2016 der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) und die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen wurden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt seitens der Stadt nachfolgende Stellungnahme zum 1. Entwurf des REP MD.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und der Unterrichtung über die allgemeinen Planungsabsichten der RPM vom 18.03.2010 hatte die Stadt Staßfurt die Neuauftellung des REP MD grundsätzlich befürwortet und überwiegend allgemeine Hinweise zu den die Kernstadt sowie deren Ortsteile betreffenden regionalplanerischen Festlegungen in Text und Karte gegeben - insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Zugehörigkeit zu den beiden Regionalplänen Harz und Magdeburg. Nach eingehender Prüfung kann festgestellt werden, dass die geforderten Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Stadt Staßfurt in Text und Karte weitgehend Berücksichtigung gefunden haben.

Die folgenden Hinweise und Anregungen bitte ich im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen:

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30800555003021100880
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenexlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die zeichnerische Darstellung (Karte 1) zum REP MD - betreffend das Gemeindegebiet der Stadt Staßfurt - beinhaltet eine Vielzahl von Flächen ohne planerische Festlegungen (sog. Weißflächen) als Vorbehaltsgebiet (VBG) oder Vorranggebiet (VRG).

In den Orten ohne zentralörtliche Bedeutung ist diese Darstellung im Hinblick auf einen (künftig eher) stagnierenden Flächenbedarf der Siedlungsentwicklung und dem Vorrang der Innenentwicklung zu überprüfen. Die tatsächlichen Siedlungsbereiche sollten hierbei die räumliche Abgrenzung bilden.

Ich verweise an dieser Stelle zum einen an das aufgestellte Leitbild der Planungsregion Magdeburg (Pkt. „Wachstum und Innovation“) und zum anderen an die Ziele und Grundsätze der Freiraumentwicklung unter Pkt. 6 - insbesondere Nr. 6.1.5 G 118 ff.

In diesem Zusammenhang sollte der Grundsatz G 125 nicht ausschließlich für Bebauungspläne gelten, sondern allgemein für Bauleitpläne (auch (Teil-)Flächennutzungspläne) - die vor mehr als 10 Jahren Rechtskraft erlangten - eine Anpassung oder ggf. Aufhebung im Zuge von Neuaufstellungen bzw. Flächenneuausweisungen erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, insbesondere VRG für die Landwirtschaft bis an die Grenzen der bebauten Ortschaften (ohne zentralörtliche Bedeutung) heranzuführen - um die raumordnerische und bauplanungsrechtliche Grundlage für die Rückentwicklungen von nicht-bedarfsgerechten Flächenausweisungen (Wohn- und Gewerbegebietsausweisung) aus der Vergangenheit zu schaffen und durch die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung entsprechend umzusetzen (Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB).

Des Weiteren ist die Festlegung von VRG für Landwirtschaft im Bereich Staßfurt Nord-Ost (nördlich des R1) für die „Weißfläche“ (ehem. Bergbauberechtigung) zu vervollständigen. Im Bereich Förderstedt Marwitz sind Teile der Tagebaurestlöcher als VRG für Landwirtschaft festgelegt – hier ist eine räumliche Anpassung auf Grund der tatsächlichen Nutzung (geschützte Biotop- und Landschaftsstrukturen) vorzunehmen.

Darüber hinaus wurden bestehende Einzelwindkraftanlagen außerhalb von Windeignungs- und Vorranggebieten von den VRG für Landwirtschaft ausgenommen. Diese „Weißflächen“ sind dem VRG für Landwirtschaft zu zuordnen.

Das neu ausgewiesene VRG für Landwirtschaft (Nr. I Teile der Magdeburger Börde, Nr. 6.2 / 6.2.1 (Z 127) im Bereich des OT Brumby der Stadt Staßfurt steht in einem Teilbereich gegen die Planungsabsichten der Stadt Staßfurt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Autohof (ca. 7,00 ha) an der BAB 14 AS CALBE 14 zu schaffen. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat dazu bereits am 27.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Einleitung der Teil-Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg frühzeitig am 31.05.2012, am 06.02.2013 sowie am 15.07.2013 und zuletzt im Rahmen der zweiten Offenlage am 12.04.2016 über die Planungsabsichten der Stadt informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind bei der Neuaufstellung auch die Belange der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung zu stellen. Zwischenzeitlich wurde die Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Brumby durch den Salzlandkreis genehmigt und am 16.09.2016 wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“ trat am 16.09.2016 in Kraft. Die zeichnerische Darstellung im REP MD ist dahingehend anzupassen. Die rechtswirksamen Bauleitpläne füge ich dieser Stellungnahme bei (siehe Anhang).

In der zeichnerischen Darstellung (Karte 1) sowie im Text unter Pkt. 5. / Nr. 5.5.1 (Z 101) ist für den Bereich zwischen Staßfurt-Nord und Unseburg (VG Egelner Mulde) ein Planzeichen für die Industrielle Absetzanlage Staßfurt (in Planung) aufgenommen worden.

Die Absetzanlagen (Kalkteiche/-halden) dienen dem Sodawerk Staßfurt als Nachbehandlungsanlage für feststoffhaltige Endlaugen aus der Sodaproduktion.

Der Stadt Staßfurt sind die Planungsabsichten des Sodawerkes und die Notwendigkeit der Erweiterung der Absetzanlagen (Gewährleistung der Planungs- und Standortsicherheit für

die nächsten 30 Jahre) bekannt. In diesem Zusammenhang erfolgten bereits Abstimmungen mit den Raumordnungsbehörden. Aus Sicht der Stadt Staßfurt ist die bisherige Darstellung im REP MD für den Erweiterungsbereich der Absetzanlage anzupassen.

Im Bereich der geplanten Erweiterung sind hochwertige Böden (mit durchschnittlich 90 Bodenpunkten lt. Agraratlas LSA) vorhanden. Um die Belange der Landwirtschaft in der weiteren Planung hinreichend zu berücksichtigen, sollte der Bereich (wie bereits im REP Harz von 2009) als VBG für Landwirtschaft und in Teilbereichen ggf. als VRG festgelegt werden.

Darüber hinaus sind die unmittelbaren (Aus-/Wechsel-)Wirkungen der Absetzanlagen im Zusammenhang mit den Vorbelastungen (bestehende Absetzbecken Unseburg und Staßfurt, Sol- und Speicherfelder, Dickstoffversatzanlage Neu-Staßfurt) in diesem Bereich sowie die mittelbaren Wirkungen auf die durch den Bergbau geschädigte Landschaft in und um Staßfurt einzubeziehen und diese insbesondere im Umweltbericht zu erörtern.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Stadt Staßfurt auch die Frage, warum auf die Ausweisung eines Gebietes zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen (Sanierungsgebiet „Bergbaufolgelandschaft in und um Staßfurt“) - wie bereits im REP Harz von 2009 enthalten - verzichtet wurde. Nach Auffassung der Stadt Staßfurt ist die Wiederaufnahme und Ausweisung des Sanierungsgebietes für Staßfurt weiterhin geboten.

Zu den Festlegungskarten 2.1.1 bis 2.1.7 und 2.2.1 bis 24 der räumlichen Abgrenzung der Mittel- und Grundzentren ist anzumerken, dass die Vorgabe und Anwendung einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien zielführender wäre.

Die mit der Abgrenzung vorrangig verfolgten Ziele der Konzentration von (über-) örtlichen Versorgungsfunktionen (Sicherung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge) und der Ausschluss nicht-integrierter großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Orte werden in der bisherigen Form und Ausgestaltung der Abgrenzungsvorschläge wieder aufgeweicht.

Von Seiten der Stadt Staßfurt wird weiterhin eine potenzielle Erweiterung des nordöstlichen Teilbereichs des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Nr. VIII Förderstedt (Windpark „Hohe Wuhne“) in östlicher Richtung zur BAB 14 angeregt.

Unter Pkt. 6.2 / Nr. 6.2.5 (G 153) wird das Naherholungszentrum Albertinensee Förderstedt als VBG für Tourismus und Erholung von regionaler Bedeutung festgelegt.

Nach Auffassung der Stadt Staßfurt ist die räumliche Ausdehnung des VBG zu weit gefasst. Eine Tourismusrelevanz besteht - wie bereits in der Begründung dargelegt - ausschließlich für den Albertinensee. Die angrenzenden Seen (Karlssee, Tonlöcher, Jägerschacht, Parkteich und Karolinensee) sollten ggf. einem VBG zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zugeordnet werden und der Albertinensee als Planzeichen räumlich verortet werden.

Darüber hinaus ist die Bezeichnung anzupassen in „NEZ Albertinensee Üllnitz“.

Zum Pkt. 5.3 ff. ergehen nachfolgende Hinweise:

5.3.1 (G 63): Als Alternative für den entwidmeten Abschnitt Calbe – Güsten der Strecke Berlin – Blankenheim könnte bei einer eventuellen Reaktivierung des Abschnitts Barby – Berlin der direkte Anschluss an die Strecke Schönebeck – Güsten, nördlich Förderstedt erfolgen.

5.3.2 (G 65): Der deutliche Ausbau des Anteils der Außerortsstraßen mit straßenbegleitenden Radwegen ist zu begrüßen. Dem widerspricht aber die derzeit völlig unzureichende finanzielle Absicherung. Teilweise ergeben sich aus dem LRVP 2016 Realisierungszeiträume von 20 Jahren für wichtige Vorhaben.

5.3.2 (G 66): Die Anpflanzung von Alleen zur Landschaftsgestaltung und als Ausgleich des CO²-Ausstoßes „vor Ort“ ist zu forcieren.

In der zeichnerischen Darstellung (Karte 1) kann die OU Rathmannsdorf (L 71) entfernt werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 10.04.2015 aufgehoben.

5.3.6 (Z 76): Das Prinzip der kurzen Wege im Personenverkehr muss zukünftig auch bei weiteren Strukturreformen beachtet werden. Überdimensionierte Verwaltungsstrukturen und die weitere Zentralisierung von Schulstandorten z.B. bewirken hier gerade das Gegenteil.

5.3.7 (G 77): Mit den anspruchsvollen Zielen beim Ausbau des Radwegenetzes sind die Kommunen trotz Fördermittel zunehmend überfordert. Hier ist es an der Zeit bei den Fernradwegen über eine direkte Zuständigkeit (Baulast) von Bund und Land nachzudenken. Der Erhalt und Ausbau der vorhandenen Fernradwege muss Vorrang vor der Einrichtung neuer Radwege haben.

Eisenbahnstrecken, die auch langfristig nicht wieder reaktiviert werden können, sind als Verkehrsstrassen für Radwege („Dampfradwege“) zu sichern. Dies käme auch G 63 entgegen.

Zur Anlage 3 - Übersicht über schulische und kulturelle Einrichtungen - ergeben nachfolgende Ergänzungen bzw. Änderungen:

Grundschulen:

Der Standort Neundorf ist nicht mehr existent. Der Grundschulstandort Förderstedt (Alte Üllnitzer Straße 9, 39443 Staßfurt) ist zu ergänzen. Für den Grundschulstandort Löderburg ist die PLZ in 39446 zu ändern.

Stadtarchive:

Die Archiv-Übersicht ist um den Standort Stadtarchiv Staßfurt (Kirchplatz 1, 39418 Staßfurt) zu ergänzen.

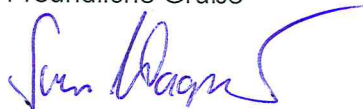
Die im Textteil und in den Begründungen zum 1. Entwurf des REP MD genannten Grundlagendaten und Prognosen sind auf ihre Aktualität zu prüfen. Bereits zum Aufstellungszeitpunkt waren diese teilweise überholt. Insbesondere im Hinblick auf das langwierige Aufstellungsverfahren und den Planungshorizont von rd. 15 Jahren sollten verfügbare aktuelle Daten Verwendung und Berücksichtigung finden.

Der Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes wird für den vorliegenden Planungsstand als hinreichend erachtet.

Hinweis: Die Bode einschließlich Bodeniederung ist teilweise als FFH-Gebiet gelistet (FFH0172LSA Bode / Selke im Harzvorland).

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin des Fachdienstes 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften Frau Michaelis-Knakowski (03925 - 981 260) oder der Koordinator Stadtplanung Herr Vorkauf gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Sven Wagner